

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0117
vom 14.04.03

15. Wahlperiode**

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
Sekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

An die Spitzenverbände der Krankenkassen
Per E-Mail

14.04.2003

nachrichtlich:

BMGS

Ref. 216

Herrn MR Karl-Heinz Tuschen

Am Probsthof 78a

53108 Bonn

Ergänzende Stellungnahme des VHitG

Bez. Gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände der Krankenkassen vom
02.04.03 zum Entwurf des Fallpauschalenänderungsgesetzes (FPÄndG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei dürfen wir Ihnen eine ergänzende Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf
übermitteln, die sich auf die gemeinsame Stellungnahme der Spitzenverbände der
Krankenkassen bezieht.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Hollmann
Geschäftsführerin

Anlage

Ergänzende Stellungnahme des VHITG – Verband der Hersteller von IT-Lösungen für das Gesundheitswesen - zum Entwurf des Fallpauschalenänderungsgesetzes FPÄndG

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben in ihrer Stellungnahme vom 02.04.03 zu o.g. Gesetzentwurf auf das von den Krankenkassen entwickelte Formular E1Plus Bezug genommen, welches mangels anderer Grundlagen die sachgerechte Fallzahlschätzung ermöglichen soll. Erhöhter Aufwand sei für die Krankenhäuser damit unter anderem deswegen nicht verbunden, weil die Einbindung in die DV-Verfahren laut Erklärung der KIS-Hersteller problemlos möglich sei. Der VHITG -Verband der Hersteller von IT-Lösungen im Gesundheitswesen e.V.- möchte an dieser Stelle im Namen der von ihm vertretenen Softwarehersteller anmerken, dass diese seitens der Krankenkassen bislang nicht offiziell auf das fragliche E1Plus-Formular angesprochen worden sind. Die Unternehmen sind jedoch in der Lage, ihren Kunden Lösungen für dieses Formular anzubieten – teilweise wurde dies schon standardmäßig in die Produkte integriert. Von daher bestehen keine Einwände gegen die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für dieses Formular, diese ist sogar wünschenswert. Allerdings müssten dann auch klare Regelungen für die Abbildung besonderer Behandlungsverläufe (z. B. interne/externe Rückverlegungen, Fallpauschalen-Wiederkehrer mit Verweildauerabweichungen, Fälle mit Verlegungszugang und Verlegungsabgang, etc.) getroffen werden. Hier besteht nach Ansicht der Softwarehersteller noch Klärungsbedarf bezüglich des Ausweises.